



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 686

28. September 2021

2230.1.1.0-K

Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege

vom 28. September 2021, Az. II.1-BS4363.0/961 und G54n-G8390-2021/5211-14

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 5. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 470) wird wie folgt geändert:
 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift wird die Angabe „5. Juli“ durch die Angabe „22. September“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. I Satz 1 wird die Angabe „ab dem 5. Juli 2021“ gestrichen.
 - 2.3 Nr. III wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.“
 - 2.3.2 Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.“
 - 2.3.3 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - 2.3.4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.4.1 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Allgemeines

¹Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), statt.

²Hinsichtlich der Durchführung von PCR-Pool-Testungen in den Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit den Schwerpunkten

geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen oder von Selbsttests in den übrigen Schularten erhalten die Schulen gesondert Informationen.

³Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder ihr übergeordneter Behörden vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

⁴Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

⁵Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.“

2.3.4.2 Nr. 1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder übergeordnete Behörden Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte.“

2.3.4.3 Nr. 1.3 Sätze 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„³Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. ⁴Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“). ⁵Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. ⁶Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- a) ¹Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) ¹Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist. ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6 dieses Rahmenhygieneplans).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand soll geachtet werden.
- h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).

⁷Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BaylFSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).“

2.3.5 In Nr. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Wechselunterricht“ die Wörter „(bei Anordnung des Mindestabstands)“ eingefügt.

2.3.6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

2.3.6.1 Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

2.3.6.1.1 In Nr. 4.3.2 wird folgender Satz 13 angefügt:

„¹³Für die Ertüchtigung sowie den Neueinbau raumluftechnischer Anlagen und für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, aber nicht ersetzen, bestehen Förderprogramme von Bund und Freistaat, siehe <http://www.km.bayern.de/lueften-schulen>.“

2.3.6.1.2 In Nr. 4.3.3 wird Satz 5 gestrichen.

2.3.6.2 In Nr. 4.4.2 Satz 4 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen“ eingefügt.

2.3.7 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

2.3.7.1 In Nr. 5.1 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung bei Satz 1 entfällt.

2.3.7.2 Nr. 5.4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

2.3.7.2.1 In Buchst. a) Satz 2 werden die Wörter „, zusätzlich zum Mindestabstand,“ gestrichen.

2.3.7.2.2 In Buchst. g) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.“

2.3.7.2.3 In Buchst. h) wird Satz 4 gestrichen und der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

2.3.8 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

2.3.8.1 In Nr. 6.7 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.

2.3.8.2 Nr. 6.8 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Vorgaben zu Nrn. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen eines MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige und anwesende Personen und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht. ²Schülerinnen und Schülern wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. ³Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.“

2.3.9 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

2.3.9.1 Nr. 7.2.1 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„a) ¹Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann. ³Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig; hierbei wird den Beteiligten empfohlen, eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. ⁴Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden. ⁵Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. ⁶Weitere Hinweis zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB/MNS sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt unter (https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html).“

2.3.9.2 Nr. 7.3.1 wird wie folgt geändert:

2.3.9.2.1 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) ¹Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind. ²Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. ³Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:

- Gesang 2 m;
- Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne.

⁴Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.“

2.3.9.2.2 Die Buchstaben d) bis g) werden gestrichen.

2.3.10 In Nr. 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „bzw. festen Gruppen“ eingefügt.

2.3.11 Nr. 10 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ²Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.“

2.3.12 In Nr. 13.3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.

2.3.13 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

2.3.13.1 Nr. 14.1 wird wie folgt geändert:

2.3.13.1.1 In Buchst. b) Satz 1 werden nach dem Wort „Allgemeinzustand“ die Wörter „mit Symptomen wie“ eingefügt.

2.3.13.1.2 Es wird folgender Buchst. d) angefügt:

„d) ¹Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt. ²Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gilt Buchst. b) entsprechend.“

2.3.13.2 Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:

2.3.13.2.1 Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

2.3.13.2.2 Nr. 14.2.1 wird wie folgt gefasst:

„14.2.1 Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt.“

2.3.13.2.3 Nr. 14.2.4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„⁷Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 15. September 2021 (BayMBl. Nr. 660).“

2.3.13.2.4 Es wird folgende Nr. 14.2.5 angefügt:

„14.2.5 Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in Grund- und Förderschulen

¹Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. ²Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. ³Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. ⁴Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.“

2.3.14 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

2.3.14.1 In Nr. 15.2 wird die Angabe „20. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/816)“ durch die Angabe „9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939)“ ersetzt.

2.3.14.2 In Nr. 15.3 Satz 1 werden die Wörter „Eintägige/stundenweise“ durch das Wort „Sonstige“ ersetzt.

2.3.14.3 Nr. 15.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.“

2.4 In der Schlussformel wird die Angabe „5. Juli 2021“ durch die Angabe „22. September 2021“ ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. September 2021 in Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.